

KVB • 80684 München**An alle Vertragsärzte mit Genehmigung für das
Neugeborenen-Screening**Referat Gesamtvergütung & Honorar-
verteilung**Ihr Ansprechpartner:**

KVB Servicecenter

Telefon: 089 57093-40010

Unser Zeichen: REF-GH

27. Dezember 2024

EBM: Erweitertes Neugeborenen-Screening nach der Kinder-Richtlinie

- **Höherbewertung der GOP 01724 und neue Leistungen wegen geänderter Anforderungen ab 1. Januar 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte im März dieses Jahres mit Wirkung zum 13. Januar 2025 Änderungen im Erweiterten Neugeborenen-Screening gemäß der Kinder-Richtlinie beschlossen. Es wurden für die Zielerkrankung Adrenogenitales Syndrom (AGS) eine Abklärungsdiagnostik aufgenommen und für eine schnellstmögliche und fachkompetente Abklärung auffälliger Screeningbefunde den Zentren für Neugeborenen-Screening zusätzliche umfassende Informations- und Nachverfolgungspflichten übertragen. Des Weiteren wurden die zeitlichen Vorgaben zum Probenversand und zur Befundübermittlung in der Richtlinie präzisiert.

Für die Vergütung der neuen Aufwände hat der Bewertungsausschuss nun in seiner 763. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 eine Bewertungsanpassung beim Neugeborenen-Screening und die Aufnahme neuer Gebührenordnungspositionen in den Abschnitt 1.7.1 EBM und Abschnitt 40.4 EBM des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes beschlossen.

Höherbewertung der GOP 01724

Die Bewertung des Erweiterten Neugeborenen-Screenings nach GOP 01724 wird zum 1. Januar 2025 von bisher 297 Punkten auf 322 Punkte (39,91 €) angehoben. Die Leistungs- bzw. Katalogbezeichnungen der GOPen 01724 bis 01727 werden um die Abklärungsdiagnostik für die Zielerkrankung Adrenogenitales Syndrom und das Trackingverfahren nach der Kinder-Richtlinie ergänzt.

Befundmitteilung an die Eltern durch die Screeninglabore – Neue GOP

Ergibt das Neugeborenen-Screening einen auffälligen Befund mit hochgradigem Krankheitsverdacht oder einen positiven Screening-Befund gemäß Kinder-Richtlinie, sind die Screening-Labore zukünftig verpflichtet, diesen direkt den Eltern telefonisch zu vermitteln und die Abklärungsdiagnostik sowie die Überleitung des Neugeborenen in eine spezialisierte Einrichtung organisatorisch zu begleiten und nachzuverfolgen. Sofern sich das Neugeborene zum Zeitpunkt der Befundung in stationärer Behandlung befindet, beinhaltet dies auch zusätzlich eine Befundweitergabe an den behandelnden Arzt im Krankenhaus zur Veranlassung der weiteren Abklärung in der spezialisierten Einrichtung.

Hierfür wurde ein neuer Zuschlag auf die bestehenden Laboruntersuchungen des erweiterten Neugeborenen-Screenings nach der Kinder-Richtlinie (GOP 01724 bis 01727) aufgenommen:

Neu: GOP 01728 – Zuschlag zu den GOPen 01724 bis 01727 für die Befundübermittlung an die Eltern (mindestens eines Personensorgeberechtigten) einschließlich Beratung bei auffälligem Befund mit hochgradigem Krankheitsverdacht auf das Vorliegen einer Zielerkrankung einschließlich Mukoviszidose oder bei positivem Screeningbefund gemäß Abschnitt C Kapitel I und II Kinder-Richtlinie

EBM-Bewertung: 166 Punkte
Preis BÉGO: 20,57 €

Obligater Leistungsinhalt
- Befundweitergabe an die spezialisierte Einrichtung

- Je vollendete 10 Minuten, bis zu viermal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Proben-Einsendung per Einschreiben – Neue Kostenpauschale für Einsender

Der G-BA hat festgelegt, dass der verantwortliche Arzt die Blutprobe des Kindes innerhalb von 24 Stunden nach der Entnahme an das Screening-Labor schicken muss. Da hierfür ein Standardversand nicht ausreicht, hat der Bewertungsausschuss einen neuen Zuschlag zur bestehenden Kostenpauschale 40110 (Briefporto) in den EBM aufgenommen. Er erstattet dem veranlassenden Arzt ab Januar die Kosten für ein Einschreiben mit der Deutschen Post.

Neu: GOP 40102 – Zuschlag zur Kostenpauschale 40110 für die Versendung von Untersuchungsmaterial im Zusammenhang mit den Leistungen nach den GOPen 01707 oder 01709 an das Screening-Labor

Preis BÉGO: 2,65 €

- Je Versand berechnungsfähig.
- Nur berechnungsfähig, wenn den veranlassenden Ärzten die Kosten für die Versendung des Untersuchungsmaterials als Einschreiben auch entstanden sind.

Vergütung

Der neue Zuschlag nach GOP 01728 wird, wie die bestehende GOP 01724, als Leistung des Abschnitts 1.7.1 EBM außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet.

Für die neue Kostenpauschale 40102 empfiehlt der Bewertungsausschuss ebenfalls die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Anhang 3

Im Zusammenhang mit der Neuaufnahme der GOP 01728 werden die Kalkulations- und Prüfzeiten im Anhang 3 zum EBM angepasst. Die GOP 01728 wird als Ausschlussleistung zu den Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) mit "*" ausgewiesen.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 763. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses ([Bekanntmachung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 3 SGB V | Institut des Bewertungsausschusses](#)) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Kinder-Richtlinie finden Sie auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses ([Kinder-Richtlinie - Gemeinsamer Bundesausschuss](#)). Weitere Informationen hat zudem die KBV unter [KBV - Neue EBM-Leistungen im Neugeborenen-Screening](#) veröffentlicht.

Freundliche Grüße

gez.

Wolfgang Gierscher

Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung